

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1889**

4 (31.1.1889)

# Verordnungs-Blatt

der  
**Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.**

**Karlsruhe, den 31. Januar 1889.**

## Inhalt.

### Allgemeine Verfügungen:

Nr. 7111. B. Fahrtscheine von Carl Stangen's Reise-  
 bureau.

### Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 6884. B. Internationale Verbindungen über den Gott-  
 hard.

Nr. 7028. B. Verladung der Stückgüter.

Nr. 7100. B. Ausfertigung der Frachtbriefe.

Nr. 7251. B. Rubelwerth.

Nr. 7369. B. Abfertigung von Biersendungen.

Nr. 7108. B. Adressenverzeichnis der Wagenverwaltungen.

Nr. 7109. B. Vereins-Wagen-Uebereinkommen.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 7111. B. Die Ausgabe von Fahrtscheinen durch Carl Stangen's Reise-  
 bureau in Berlin betreffend.

Carl Stangen's Reisebureau in Berlin ist ermächtigt worden, für einzelne Strecken der  
 Badischen Bahnen — und zwar zunächst für die Strecke Heidelberg  
oder Schwetzingen = Basel und Mann-  
 heim = Mannheim Mitte Rhein — Fahrtscheine I. und II. Klasse ausgegeben. Dieselben  
 tragen die Aufschrift „Carl Stangen's Reisebureau“, berechtigen zur Fahrt mit allen Zügen,  
 gewähren Anspruch auf 25 kg Freigepäck und haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen vom  
 Tag der Abstempelung an gerechnet.

Besagte Fahrtscheine sind indessen nur dann als gültige Fahrtausweise anzusehen, wenn sie  
 mit dem Trockenstempel diesseitiger Generaldirektion versehen und mit gleichen Fahrtscheinen  
 benachbarter Verwaltungen in einen entsprechenden Umschlag eingehftet sind.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 18 der Personendienstinstruktion, bezw. des  
 §. 57 der Dienstauweisung für Zugmeister zc. sinngemäße Anwendung, woselbst auch entsprechende  
 Vormerkung zu machen ist.

Den in Betracht kommenden Betriebsinspektoren werden zum Zweck der Unterweisung des  
 Fahrpersonals einige Musterfahrtscheine und Musterumschläge zugehen.

Karlsruhe, den 27. Januar 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

S h u p p.

## Sonstige Bekanntmachungen.

### Anschlag.

Nr. 6884. B. Einer Anzahl von Bahnverwaltungen wird ein Plakat über die internationalen Verbindungen über den Gotthard zum Anschlag in den Wartsälen bezw. Vorhallen t. S. zugehen.

### Güterverkehr.

Nr. 7028. B. Nach Mittheilung der Königl. Eisenbahndirektion Erfurt hat sich bezüglich der Verladung der Stückgüter im Mitteldeutschen Verband im Interesse der Ausnützung der Gruppewagen 36 und 37 eine Vereinigung dieser beiden Gruppen in dem Wagen 36 als nothwendig erwiesen.

Es ist dementsprechend in der Anlage B zur Dienst-anweisung, betreffend die Beförderungs- und Verladeweise der Fracht- und Eilgüter vom 1. Januar 1887, eine handschriftliche Aenderung in der Weise vorzunehmen, daß die Gruppe 36 auf Seite 18 gestrichen, die Gruppenzahl 37 auf Seite 19 in 36 abgeändert, in der Gruppenbezeichnung hinter Halle an Stelle des Wortes „trans“ die Angabe „Ortsverkehr und Uebergang“ eingefügt und unter b am Schluß der 3. Spalte Station „Halle“ nachgetragen wird.

Nr. 7100. B. Infolge des im vorigen Jahre stattgehabten Einbezugs der Kölner Vororte Rippes und Ehrenfeld in den Verband der Gemeinde Köln werden häufig von den Aufgebern der nach einem der genannten Vororte bestimmten Sendungen die Frachtbriefe auf „Köln-Rippes“ oder „Köln-Ehrenfeld“ ausgestellt und demgemäß von den Stationen die Sendungen nach Köln abgefertigt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bezeichnungen „Köln-Rippes“ und „Köln-Ehrenfeld“ keine amtliche Bedeutung haben und deshalb auch nicht in die Tarife aufgenommen sind.

Dementsprechend muß auch in den Frachtbriefen zu Sendungen, welche für an den genannten Vororten ansässige Empfänger bestimmt sind, als tarifmäßige Bestimmungsstation „Rippes“ und „Ehrenfeld“ vorgeschrieben werden.

Frachtbriefe mit den Stationsbezeichnungen „Köln-Rippes“ bezw. „Köln-Ehrenfeld“ sind zurückzuweisen.

Nr. 7251. B. Vom 25. Januar l. J. ab bis auf Weiteres ist das Werthverhältniß der Rubelwährung zur Deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 220 M festgesetzt worden.

### Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 7369. B. Der Steuereinnemerei Kehl, Stadt ist die Befugniß zur Abfertigung der in Eisenbahnwagen unter Plombenschluß ankommenden übergangssteuerpflichtigen Biersendungen ertheilt worden.

In Anlage A zur Zusammenstellung der Zoll- und Steuerordnungen ist hievon Vormerkung zu machen.

### Wagensachen.

Nr. 7108. B. In Ergänzung der Verfügung Nr. 2420. B. vom 1. J. (Verordnungsblatt Seite 5/6) wird bekannt gegeben, daß die auf den ungarischen Theil der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn entfallenden und von der Ungarischen Nordostbahn übernommenen Wagen das Firmazeichen

„M. G.

magyar vonal“

erhalten; diese Wagen sind jeweils getrennt nachzuweisen und übereinkommengemäß nach der Heimathlinie zurückzuleiten.

Die Anforderung von Ersatzstücken und die Rücksendung brauchbarer, sowie unbrauchbar gewordener Wagenteile hat

bezüglich der mit dem Firmazeichen „M. G. magyar vonal“ versehenen Wagen bei den bezw. an die im Adressenverzeichnis der Wagen-Verwaltungen unter laufender Nr. 2420 Spalte 9 und 10 aufgeführten Dienststellen der Ungarischen Nordostbahn zu erfolgen.

Im Adressen-Verzeichnisse ist hiervon betreffenden Orts Vormerkung zu machen.

Alle Schriftstücke in Angelegenheiten des Betriebs der ungarischen Strecke der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn sind an die Generaldirektion der Ungarischen Nordostbahn zu richten.

Nr. 7109. B. In einem Theil der Auflage des neuen Vereins-Wagen-Ubereinkommens (siehe Verfügung Nr. 98028. B. von 1888 Verordnungsblatt Seite 201/2) ist in §. 6 Absatz 6 Zeile 2 irrtümlich auf „Absatz 3“ statt „Absatz 5“ Bezug genommen.

Die betreffenden Exemplare sind handschriftlich zu berichtigen.

Nr. 7109. B. In einem Theil der Auflage des neuen Vereins-Wagen-Ubereinkommens (siehe Verfügung Nr. 98028. B. von 1888 Verordnungsblatt Seite 201/2) ist in §. 6 Absatz 6 Zeile 2 irrtümlich auf „Absatz 3“ statt „Absatz 5“ Bezug genommen.

Die betreffenden Exemplare sind handschriftlich zu berichtigen.